

§ 49 Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen und Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob von ihr Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfungspersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leistung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte nach Absatz 1 unverzüglich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor.

Inhalt:**1. Allgemeines****2. Überschneidungen mit der örtlichen Rechnungsprüfung****3. Ablauf der Prüfungen****Paragraph:** § 49 SGB II / Innenrevision**Wesentliche Änderungen:**

Fassung vom 27.06.2008:

- Anpassung an die Satzungsänderung SGB II (in Kraft getreten am 27.06.2008)

1. Allgemeines

Durch die Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Optionskommune) ist der Kreis Kleve gemäß § 6 b SGB II an Stelle der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit u.a. Träger der Aufgabe nach § 49 SGB II. Er hat insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

Rz. (49.1)
Allgemeines

In analoger Anwendung des § 49 SGB II stellt der Kreis Kleve als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob von ihr Leistungen nach dem SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können.

Das Prüfungspersonal des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist gemäß § 49 Abs. 2 SGB II für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle (Dienststelle für Arbeitsuchende des Kreises) unterstellt, in der es beschäftigt ist.

Der Kreis Kleve als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat von der in § 3 Abs. 2 AG-SGB II NRW ausgesprochenen Heranziehungsermächtigung Gebrauch gemacht und am 20.06.2008 die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Kleve erlassen. Sie ist am 27.06.2008 in Kraft getreten und regelt im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen die umfassende Übertragung der Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf die Kommunen.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung sog. „Dienststellen für Arbeitsuchende“ errichtet.

Für die nachfolgend ausdrücklich genannten Aufgaben ist der Verbleib der Zuständigkeit beim Kreis Kleve geregelt worden:

- Abschluss von Rahmenverträgen mit den Beschäftigungs- und Bildungsträgern für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Vergabe von Konzessionen an die Träger),
- Statistik und Forschung nach Kapitel 7 SGB II; soweit erforderlich in Kooperation mit den Kommunen,
- Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht durch die zuständige Kommune abgeholfen wird,
- Koordination der zur Aufgabenerfüllung eingesetzten ADV-Verfahren.

Um sicher zu stellen, dass die übertragenen Aufgaben innerhalb des Kreisgebietes nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen durchgeführt werden, hat sich der Kreis vorbehalten, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Außerdem hat sich der Kreis ein Prüfrecht vorbehalten.

Im Sinne der analogen Anwendung des § 49 SGB II treten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an die Stelle der dort genannten „Dienststellen“ der Bundesagentur. Der Kreis Kleve als zugelassener Träger hat damit die Prüfung in der beschriebenen Form in den Dienststellen für Arbeitsuchende bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sicher zu stellen.

2. Überschneidungen mit der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Aufgabe Innenrevision gemäß § 49 SGB II ist keine Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 103 GO NW; sie ist unabhängig von der Rechnungs- oder Gemeindeprüfung durchzuführen.

Rz. (49.2)
Überschneidungen mit
der örtliche Rechnungsprüfung

Allerdings ergeben sich bezogen auf das SGB II Überschneidungen bei der Aufgabe der Innenrevision und den Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, so dass eine Nutzung der Ergebnisse dieses Berichtes zur Erfüllung der Prüfungsverpflichtung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses möglich ist.

3. Ablauf der Prüfungen

Ein Mitarbeiter der Innenrevision setzt sich zwecks Terminabsprache vor Beginn der Prüfung mit der jeweiligen Kommune in Verbindung, um den Zeitpunkt der Aufnahme der Prüfungstätigkeit anzukündigen.

Rz. (49.3)
Ablauf der Prüfung

Den Mitarbeitern ist für die Dauer der Prüfung ein den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechender Arbeitsplatz mit Netzwerkanschluss und Telefon zur Verfügung zu stellen.

Nach Beendigung der Prüftätigkeit werden die getroffenen Feststellungen in der Regel mit der Fachbereichs- bzw. Amtsleitung in einem Abschlussgespräch erörtert. Bei Bedarf oder auf Wunsch kann das Abschlussgespräch auch mit der Behördenleitung geführt werden. Auf Wunsch der Kommune oder der Mitarbeiter der Innenrevision können auch die Sachbe-

arbeiter der Kommune an diesem Abschlussgespräch teilnehmen. Der Teilnehmerkreis der Schlussberatung kann durch die Kommune festgelegt werden.

Am Ende der Prüfung steht ein Prüfbericht, der im kontradiktorischen Verfahren erstellt wird und der Kommune in der Endfassung auf dem Dienstwege zugeleitet wird.

Die Kommune wird darüber informiert zu welchen Punkten des Prüfberichtes die Stellungnahme abzugeben ist (Ausräumungsverfahren).